

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenerklärung 1990 und der Bauutzungsverordnung 2017

- Art der baulichen Nutzung**
 - GE Gewerbegebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,7 GRZ Grundflächenzahl als Höchstmaß (siehe textl. Feats. 1.2.)
 - H = 15,0 m H maximale Höhe baulicher Anlagen
 - 65/50 L-EK Emissionskontingent (maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel tags / nachts gemessen in dB(A)qm)
- Bauweise, Baugrenzen**
 - Baugrenze
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - überbaubare Grundstücksflächen
- Verkehrsflächen**
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der ersten Änderung des BBP Nr. 10

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise
maximale Höhe baulicher Anlagen	
maximaler immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel	

ÜBERSICHTSKARTE

Maßstab 1 : 5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Gemeinde Werpelo

Am Brink 6
49751 Werpelo

Bebauungsplan Nr. 10

"Gewerbegebiet Werpelo Süd"

1. Änderung

URSCHRIFT
Mit örtlicher Bauvorschrift

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB

BP-10-1a6.DWG

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Werpelo diesen Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpelo Süd“, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebststehenden textlichen Festsetzungen sowie der nachfolgenden örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Werpelo, den 04.12.2018

[Signature]
Bürgermeister
Gemeindefraktionsleiter

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Werpelo hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpelo Süd“, 1. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 24.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Werpelo, den 04.12.2018

[Signature]
Gemeindefraktionsleiter

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:

Büro für Stadtplanung, Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8, 49757 Werthe, Tel.: 05951 - 95 10 12

Werthe, den 04.12.2018

[Signature]

Der Rat der Gemeinde Werpelo hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.08.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 04.09.2018 bis 04.10.2018 (einschl.) gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Werpelo, den 04.12.2018

[Signature]
Gemeindefraktionsleiter

Der Rat der Gemeinde Werpelo hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde vom bis Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Werpelo, den

[Signature]
Gemeindefraktionsleiter

Der Rat der Gemeinde Werpelo hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.12.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Werpelo, den 04.12.2018

[Signature]
Gemeindefraktionsleiter

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpelo Süd“, 1. Änderung der Gemeinde Werpelo ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises Emsland bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist mit Bekanntmachung am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Werpelo, den
[Signature]
Gemeindefraktionsleiter

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

Werpelo, den

[Signature]
Gemeindefraktionsleiter

Planunterlagen für einen Bebauungsplan

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Gemarkung: Werpelo
Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017

Landesamt für GeoInformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)
Regionaldirektion Osnabrück-Weppen

Die Planunterlagen sind dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebauliche Bedeutung baulicher Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom November 2017). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Papenburg, den
[Signature]
Katasteramt Papenburg
(Unterschrift)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Maßstab: M. 1 : 1000

0 25 50 75 100m

Brache

Große Kreuzstraße

GE	0,7
H = 15,0 m	
L-EK	
65/50 dB(A)qm	
gemäß DIN 45691	

3. Hinweise

3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpelo Süd“ treten im Plangebiet die entgegenstehenden Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpelo Süd“, rechtskräftig seit dem 15.07.1989 außer Kraft.

3.2 Bodentunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodentunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodentunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.3 Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91 -

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91 - Meppen. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsbilicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

3.4 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel: DIN 45691 Geräuschkontingenterierung, Dez. 2006, können bei der Gemeinde Werpelo (Am Brink 6, 49751 Werpelo) eingesehen werden.

3.5 Artenschutz

Die Bauflächenverordnungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Juli stattfinden.

3.6

Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 in der Begründung vom 04.12.2018 dargelegt sind.

3.7

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)

1.1 Einzelhandel

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass im Plangebiet Einzelhandelsbetriebe nur im Zusammenhang mit den im Gebiet produzierenden und verarbeitenden Betrieben zulässig sind.

1.2 Grundflächenzahl

Eine Überschränkung der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

1.3 Maximale Höhe baulicher Anlagen

Der untere Bezugspunkt für die festgesetzte maximale Höhe baulicher Anlagen (H = 15,0 m) ist die Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper.

Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante des Gebäudes (First, Hauptgesims). Immissionschutzanlagen (z.B. Schornsteine und Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Sleanlagen) sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 30,0 m festgesetzt.

1.4 Gewerbelärm

Im festgesetzten Gewerbegebiet (GE) sind nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 "Emissionskontingenterierung" weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691 - 2006 - 12, Abschnitt 5. Überschreitungen der festgesetzten maximalen Emissionskontingente sind ausnahmsweise zulässig, soweit durch geeignete Regelungen sichergestellt ist, dass am relevanten Immissionsort der entsprechende Beurteilungs- bzw. Summenpegel eingehalten wird. Auf Verlangen der zuständigen Immissionschutzbehörde ist die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente im jeweiligen Anlagenzustandsverfahren durch sachverständige Beurteilung (Schalltechnische Prognose) nachzuweisen.

2. Örtliche Bauvorschrift (§ 84 NBauO)

2.1 Stellplätze

Stellplätze sind aus wasserdurchlässigem Material anzulegen (Rasenlochsteine, Schotterrasen o.ä.).

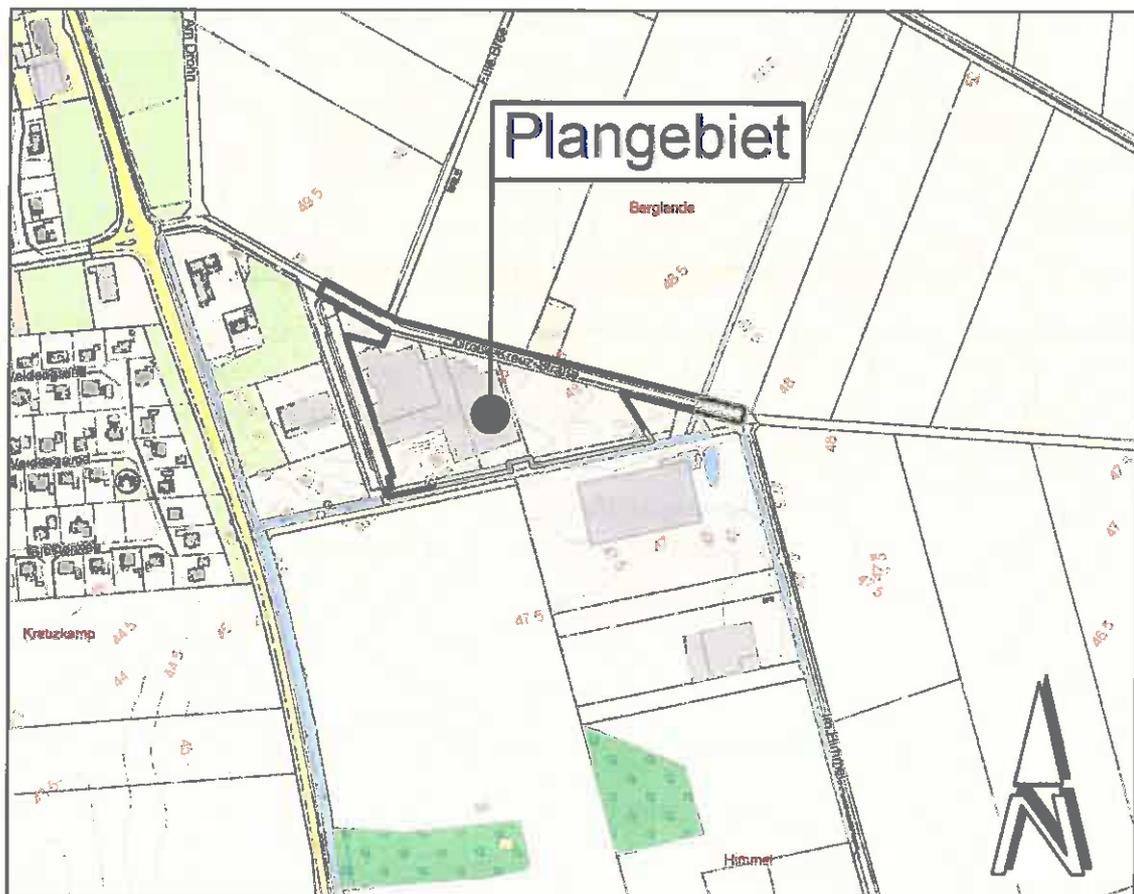


Begründung
zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 10
„Gewerbegebiet Werpeloh Süd“

Mit örtlicher Bauvorschrift

(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

URSCHRIFT



Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Inhalt	Seite
1 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	2
2 PLANUNGSERFORDERNIS UND VORGABEN	2
2.1 PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2
2.2 BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3
2.3 VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG - FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4
2.4 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN UND BESTEHENDE FESTSETZUNGEN.....	4
2.5 IMMISSIONSSITUATION	5
3 GEPLANTE FESTSETZUNGEN	6
3.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG	7
3.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.....	7
3.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN	7
3.4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT GEM. § 84 NBAUO	8
4 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	8
4.1 AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN	8
4.2 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	8
5 ERSCHLIEßUNG / VER- UND ENTSORGUNG	9
6 HINWEISE	10
7 VERFAHREN	11
8 ANLAGEN	11

1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Fläche des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpeloh Süd“ der Gemeinde Werpeloh befindet sich am südöstlichen Rand der Ortslage. Im Norden wird das Gebiet des Ursprungsplanes von der Großen Kreuzstraße begrenzt.

Die vorliegende 1. Änderung umfasst mit einer Größe von ca. 22.300 m² den gesamten noch gültigen Bereich des Ursprungsplanes.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Vorgaben

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Die Flächen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 10, rechtskräftig seit dem 15.07.1989, sind überwiegend als Gewerbegebiet festgesetzt. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie im unmittelbar südlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 18 befindet sich ein Gewerbebetrieb, der mit der vorliegenden Planung und einer parallel geplanten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 (1. Änderung) ein zusammenhängendes Betriebsgelände erhalten soll. Gleichzeitig ist eine Erweiterung der Produktion und damit eine Vergrößerung des Betriebsgeländes geplant. Beide Teilbereiche dieses Betriebes sind bisher

durch eine festgesetzte Gehölzanpflanzung und einer Fläche für die Wasserwirtschaft getrennt.

Aus Gründen der Organisation und des inneren Betriebsablaufes sollen die erforderlichen Erweiterungsflächen direkt im Bereich des Betriebsgeländes liegen. Dem steht ein im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 10 bislang als Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzter Bereich am Südrand des Plangebietes entgegen. Außerdem sollen weitere mit einem Pflanzgebot belegte Flächen am Nordrand des Plangebietes in das Gewerbegebiet einbezogen werden, um für den Betrieb ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Zeitgleich zu der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wird auch die 1. Änderung des südlich angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 18 durchgeführt und die Festsetzungen an den Bedarf des Betriebes angepasst.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung („Bebauungspläne der Innenentwicklung“) kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann eine Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von
 - a) weniger als 20.000 m²
 - b) 20.000 bis weniger als 70.000 m², wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b des BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 22.300 m² des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 10. Dabei handelt es sich um einen bislang überwiegend als Gewerbegebiet bzw. als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Bereich, durch deren Einbezug eine Ausdehnung des überbaubaren Bereiches für eine gewerbliche Nutzbarkeit ermöglicht werden soll.

Der westliche Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 ist bereits mit gewerblich genutzten Gebäuden und Anlagen bebaut. Im östlichen Bereich ist bislang

keine Bebauung vorhanden. Für Flächen im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass durch die kommunale Planung eine Zuordnung zum Siedlungsbereich vorgenommen worden ist. Damit ist für das Plangebiet von einer Innenentwicklung auszugehen (Ernst-Zinkahn-Bielenberg „Kommentar zum BauGB“, Lfg 110, August 2013, § 13 a, Rn 35). Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert für ein Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit einer zulässigen Grundfläche von max. 20.000 m² wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,7 und damit einer zulässigen Grundfläche von ca. 13.000 m² für die Gewerbegebietsflächen unterschritten. Auch unter Berücksichtigung der in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18, in deren Rahmen eine Gewerbefläche von ca. 3.660 m² überplant wird, wird der o.g. Schwellenwert nicht erreicht. Durch beide Änderungen wird insgesamt eine Grundfläche von ca. 15.600 m² festgesetzt. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist auch nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planänderung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, d.h. ohne Umweltprüfung, gegeben. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung - Flächennutzungsplan

Im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist das Plangebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan entspricht somit weiterhin den Darstellungen des Flächennutzungsplanes.

2.4 Örtliche Gegebenheiten und bestehende Festsetzungen

Das Plangebiet ist überwiegend mit Gebäuden und Anlagen eines metallverarbeitenden Betriebes bebaut.

Die Fläche des Plangebietes ist im ursprünglichen Bebauungsplan zum überwiegenden Teil als Gewerbegebietsfläche und als Verkehrsfläche festgesetzt. In den Randbereichen sind Teilflächen als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Westlich und südlich schließen sich weitere Flächen des Gewerbebestandes der Gemeinde Werpeloh an. Nördlich im Plangebiet verläuft die „Große Kreuzstraße“, welche westlich des Gewerbebestandes in die Hauptstraße (Landes-

straße 51) einmündet. Nördlich davon liegen landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Osten wird das Plangebiet von dem Wirtschaftsweg „Im Himmel“ begrenzt.

2.5 Immissionssituation

Gewerbelärmimmissionen (Anlage 2)

Der Gewerbestandort Werpeloh Süd, wurde im Rahmen mehrerer Bebauungspläne (Nr. 10, 13, 18 ,19 und 21) entwickelt.

Aufgrund der Nähe des Gewerbestandortes zu vorhandener Wohnbebauung bzw. ausgewiesenen Wohngebieten, wurden dabei für die überwiegenden Flächen die zulässigen Emissionsmöglichkeiten ermittelt und nach der DIN 45691 „Emissionskontingentierung“ - Emissionskontingente (L_{EK}) festgesetzt.

Für die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 10 sind jedoch bisher keine Emissionskontingente festgesetzt.

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sollen auch für das Plangebiet Emissionskontingente festgesetzt werden. Dafür ist von der ZECH Ingenieurgesellschaft mbH ein schalltechnischer Bericht angefertigt (Nr. LL12530.1/01, s. Anlage 2) worden.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden die westlich der L 51 nächsten vorhandenen Wohnnutzungen mit ihrem jeweiligen Schutzanspruch (Wohngebiet, Dorf-/Mischgebiet) berücksichtigt. Zudem wurden aufgrund der bestehenden Darstellung als Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan auch mögliche Immissionsorte südlich der vorhandenen Wohnbebauung berücksichtigt (IP 13-15, s. Anlage 2).

Die Untersuchung bezieht dabei sowohl die Gewerbelärmvorbelastung aus den umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen, als auch die im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel bereits dargestellten gewerblichen Erweiterungsflächen mit ein. Somit wurde eine Gesamtgewerbelärmbetrachtung durchgeführt, bei der alle im Bereich der Immissionspunkte vorhandenen und aktuell möglichen Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

Die zulässigen Emissionskontingente im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 wurden dabei mit der Maßgabe ermittelt, dass

- durch die Gesamtbelastung (Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung) die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten eingehalten werden muss oder
- die Zusatzbelastung aus dem Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 an den Immissionsorten die Immissionsrichtwerte um mind. 6 dB (A) unterschreitet. Nach der TA Lärm gelten Zusatzbelastungen, die 6 und mehr dB (A) unter dem Richtwert liegen, als nicht relevant.

Der schalltechnische Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei festgesetzten Lärmemissionskontingenten - L_{EK} von 65/50 dB (A)/m² tags/nachts für die Flächen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 sowie der im Plangebiet getroffenen Festsetzung zur Schallkontingentierung an allen maßgeblichen

Immissionsorten keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Wohnnutzung durch Gewerbelärm zu erwarten sind.

Für die maßgeblichen Immissionsorte ist daher mit keiner relevanten Verschlechterung der Lärmsituation durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 auch in Verbindung mit der parallel aufgestellten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 auszugehen.

Verkehrsimmissionen

Mit der L 51 verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße in einer Entfernung von ca. 120 m westlich des Plangebietes. Aufgrund dieses Abstandes und der Nutzung des Plangebietes als Gewerbegebiet, sind unzumutbare Belastungen durch Verkehrslärm im Plangebiet nicht zu erwarten.

Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen, landwirtschaftliche Betriebe o. ä.), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind im näheren Umfeld nicht vorhanden. Die grundsätzliche Nutzung des Ursprungsplanes als Gewerbegebiet wird durch die vorliegende Planung nicht geändert. Veränderte Auswirkungen auf die Umgebung sind somit nicht zu erwarten.

Die nächstgelegenen Tierhaltungsanlagen befinden sich in ca. 300 m bzw. 600 m Entfernung nördlich des Plangebietes. Weitere Tierhaltungsanlagen sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Aufgrund der Entfernung und da sich das Gewerbegebiet in Bezug auf die Tierhaltungsanlagen außerhalb der Hauptwindrichtung befindet, sind im Plangebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehende Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle sind auf den angrenzenden Nutzflächen denkbar und lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Sie sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

3 Geplante Festsetzungen

Mit der vorliegenden Planung soll ein bislang innerhalb eines Gewerbegebietes als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzter Teilbereich aufgehoben und dem Gewerbegebiet zugeordnet werden. Die für das bisherige Gewerbegebiet getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung werden für diese Erweiterungsflächen übernommen.

Gleichzeitig werden zur Berücksichtigung der Belange des Schallschutzes Emissionskontingente im Plangebiet festgesetzt.

3.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet stellt eine geringfügige Erweiterung der im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 18 festgesetzten Gewerbegebietsflächen gemäß § 8 BauNVO dar. Aus diesem Grund wird das Plangebiet ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzt. Gewerbegebiete dienen gemäß § 8 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Um die Belange des Schallschutzes bezogen auf die vorhandene Wohnbebauung in der Umgebung angemessen zu berücksichtigen, wird das Gewerbegebiet hinsichtlich der Immissionen durch die Festsetzung von Emissionskontingenten L_{EK} (gemäß DIN 45691) kontingentiert (s. Anlage 2).

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 10 für die Gewerbegebietsflächen festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,5 wird für die vorliegende 1. Änderung nicht übernommen, sondern auf 0,7 festgesetzt. Damit wird im Plangebiet der höchstzulässige Wert für Gewerbegebiete von 0,8 gem. § 17 (1) BauNVO weiterhin unterschritten. Die Grundflächenzahl von 0,7 entspricht den Festsetzungen der angrenzenden Gewerbegebietsflächen und ebenfalls dem Bedarf des Betriebes im Plangebiet. Damit liegt eine einheitliche Grundflächenzahl im Gewerbebestandort Werpeloh vor.

Auch die in den angrenzenden Gewerbegebieten festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe (H) von 15,0 m, gemessen von der Oberkante der Fahrbahn der nächstgelegenen Erschließungsstraße, mittig vor dem jeweiligen Baukörper, bis zur Oberkante des Gebäudes (First, Hauptgesims) wird für das Plangebiet übernommen. Damit werden unvertretbare Eingriffe in das Landschaftsbild vermieden, da bis zu dieser Höhe eine wirksame Eingrünung des Gewerbegebietes durch Bäume sicher erreicht werden kann.

Die Höhenbeschränkung gilt nicht für Immissionsschutzanlagen (z.B. Schornsteine, Lüftungsanlagen) und sonstige Einzelanlagen mit geringer Grundfläche (z.B. Türme, Masten und Siloanlagen). Für die Funktionsfähigkeit solcher Anlagen können Höhen über 15 m nicht nur zweckmäßig, sondern sogar erforderlich sein. Für solche Anlagen wird ein Höchstwert von 30 m festgesetzt.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 10 wurde für das Gewerbegebiet keine Bauweise festgesetzt. Dies bedeutet, dass sich die Grenzabstände aus der Niedersächsischen Bauordnung ergeben und auch Gebäude mit mehr als 50 m Länge zulässig sind. Diese Regelung wird für das Plangebiet übernommen.

Mit der vorliegenden Änderung werden die überbaubaren Bereiche ausgeweitet. Insbesondere für den sich erweiternden Betrieb wird durch die Überplanung bisheriger Pflanzflächen eine zusammenhängende Gewerbefläche geschaffen. Die verbleibenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang

der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze werden analog zu den mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 angrenzend getroffenen Regelungen neu festgesetzt.

3.4 Örtliche Bauvorschrift gem. § 84 NBauO

In den jüngsten Bebauungsplänen des Gewerbestandortes Werpeloh ist einheitlich festgesetzt, dass Stellplätze aus wasserdurchlässigem Material (Rasenlochsteine, Schotterrasen o.ä.) anzulegen sind. Diese örtliche Bauvorschrift wird für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 übernommen. Damit soll die Versiegelung des Plangebietes auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung werden Pflanzflächen überplant und als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt um eine bessere bzw. Städtebaulich sinnvolle Ausnutzung der Gewerbegebietsflächen zu ermöglichen. Damit wird das bisher festgesetzte Gewerbegebiet um ca. 4.100 m² vergrößert.

Durch die Festsetzung der gutachterlich ermittelten Emissionskontingente (L_{EK}) befinden sich die nächstgelegenen Wohnnutzungen (Wohnbebauung in ca. 170 m Entfernung westlich des Plangebietes) bereits nicht mehr im schalltechnischen Einwirkungsbereich des Plangebietes. Es gehen vom Plangebiet damit keine unzumutbaren Lärmemissionen aus. Auch unter Berücksichtigung der parallel aufgestellten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 sind erhebliche Schallemissionen im Bereich der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten.

Da an das Plangebiet lediglich als Gewerbegebiet genutzte Flächen oder landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen, werden durch die Änderung nachbarliche Belange insgesamt nicht unzumutbar beeinträchtigt.

4.2 Belange von Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet stellt einen bereits bislang als Baugebiet und Verkehrsfläche festgesetzten Bereich innerhalb des Gewerbestandortes von Werpeloh dar. Besonders geschützte oder schützenswerte Biotope oder Arten sind im Gebiet somit nicht zu erwarten.

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe in Natur und Landschaft, die durch die Änderung von Bauleitplänen zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches insbesondere des § 1a abzuwägen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu entscheiden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 m² beträgt.

Das Plangebiet umfasst mit seinem Geltungsbereich eine ca. 22.900 m² große Teilfläche des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 10. Die zulässige Grundfläche beträgt ca. 13.040 m². Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben.

Von der Eingriffsregelung bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung sind jedoch nur städtebauliche Eingriffe befreit. Soweit Flächen überplant werden, die für den Ursprungsplan die Funktion von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen haben, sind diese zu ersetzen. Im vorliegenden Fall haben die bisher festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und die zum Anpflanzen festgesetzten Bäume am Nordrand des Plangebietes jedoch keine Kompensationsfunktion. Im ursprünglichen Bebauungsplan wurden für diese festgesetzten Pflanzgebote keine Festsetzungen getroffen, die bei Abgang von Gehölzen eine Ersatzanpflanzung oder den Erhalt forderten und somit Kompensationsmaßnahmen darstellen würden. Ein Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten, anders als die Eingriffsregelung, unabhängig und selbständig neben dem Bebauungsplan.

Aus der Überplanung bislang für Anpflanzungen vorgesehener Fläche könnten sich Auswirkungen auf den Artenschutz ergeben. Im vorliegenden Fall wurden diese Gehölzanpflanzungen jedoch nicht durchgeführt. Auch im übrigen Plangebiet sind keine Gehölzstrukturen vorhanden, sodass eine Beseitigung von Gehölzen insgesamt nicht erfolgt. Um jedoch den Verbotstatbestand der Tötung potenzieller Brutvögel sicher auszuschließen, dürfen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist Teil eines technisch und verkehrlich vollständig erschlossenen Siedlungsbereiches. Die vorliegende Planung soll Erweiterungsmöglichkeiten für den im Plangebiet bereits ansässigen und erschlossenen Betrieb schaffen. Die Belange der Erschließung bzw. der Ver- und Entsorgung, sowie der Oberflächenentwässerung sind bereits im Rahmen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 10 abschließend geregelt. Diese Situation wird durch die vorliegende Planung nicht wesentlich geändert.

Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland.

6 Hinweise

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) und Energieeinsparverordnung (EnEV 2014)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich ((EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energiesparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzeptes der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Denkmalschutz

Der Gemeinde Werpeloh sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).“

Schießplatz Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91)

Das Plangebiet befindet sich nahe des Schießplatzes Meppen der Wehrtechnischen Dienststelle 91 (WTD 91). Die Anlage besteht seit Jahrzehnten und die Immissionen sind als Vorbelastung anzuerkennen. Die bei Erprobungs- und Versuchsschießen entstehenden und auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen sind hinzunehmen. Dieses Schießen findet regelmäßig tags

und auch nachts statt. Vorkehrungen gegen diese Lärmimmissionen sind für die Nutzung im vorliegenden Plangebiet nicht möglich. Abwehransprüche gegen die Bundeswehr, den Betreiber des Schießplatzes, können daher diesbezüglich nicht geltend gemacht werden.

7 Verfahren

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

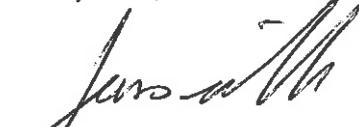
Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 04.09.2018 bis einschließlich 04.10.2018 öffentlich im Gemeindebüro Werpeloh sowie im Rathaus Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

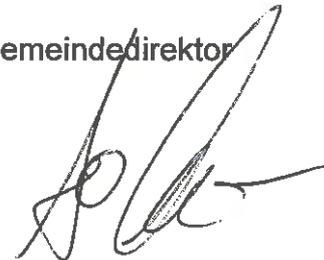
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 04.12.2018.

Werpeloh, den 04.12.2018


Bürgermeister

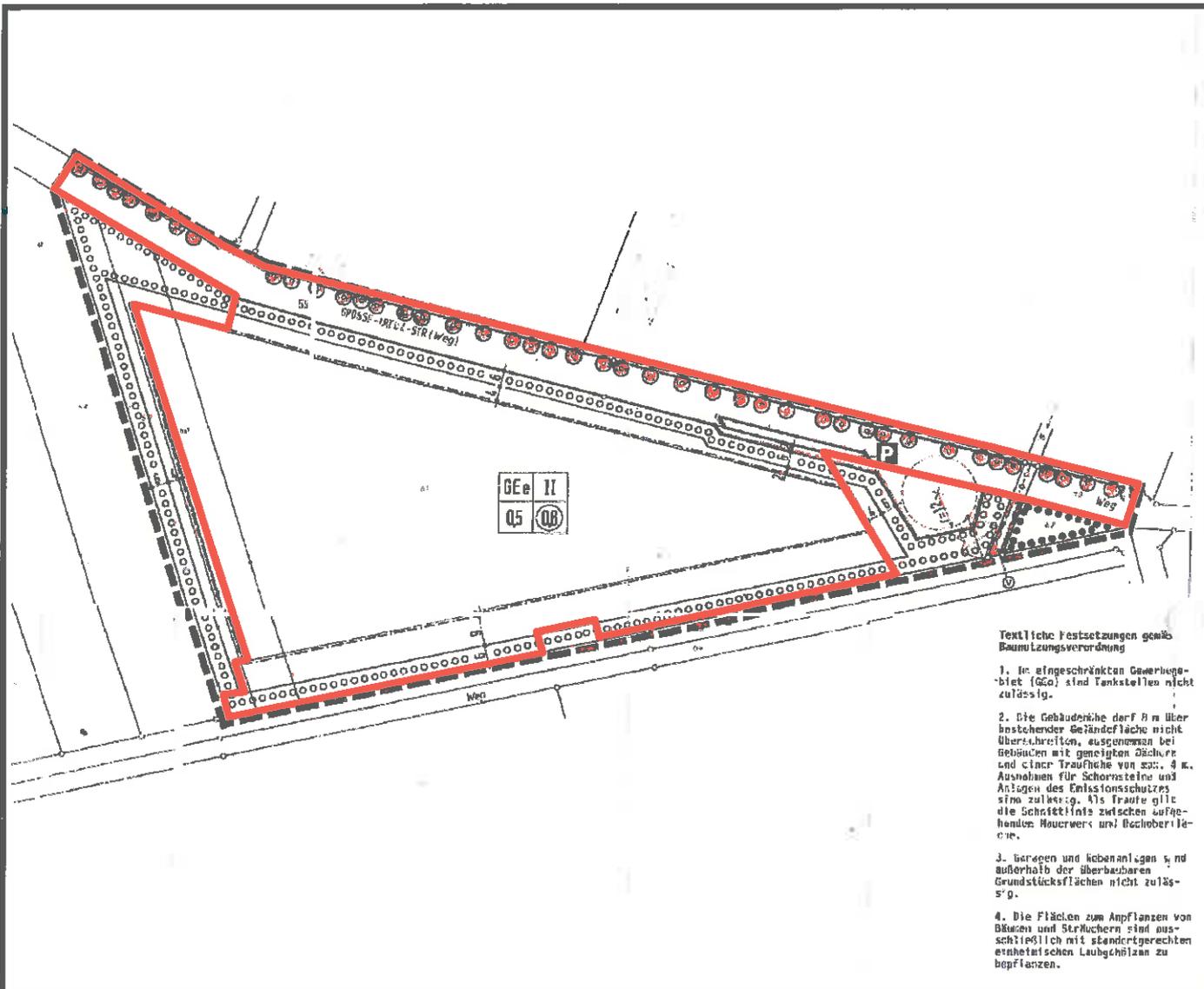


Gemeindedirektor



8 Anlagen

- 1 Bisherige zeichnerische Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10
- 2 Schalltechnischer Bericht



- Textliche Festsetzungen gemäß BauNutzungsverordnung
1. In eingeschränktem Gewerbegebiet (GEE) sind Tankstellen nicht zulässig.
 2. Die Gebäudenhöhe darf 8 m über bestehender Geländeoberfläche nicht überschreiten, ausgenommen bei Gebäuden mit geneigten Dächern und einer Traufhöhe von max. 4 m. Ausnahmen für Schornsteine und Anlagen des Emissionsschutzes sind zulässig. Als Traufe gilt die Schnittlinie zwischen aufstehendem Mauerwerk und Dachoberfläche.
 3. Garagen und Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.
 4. Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind ausschließlich mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen zu bepflanzen.

Legende:

- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung
- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 10

Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10

- GEE** eingeschränktes Gewerbegebiet (GE)
- II** Zahl der Vollgeschosse
- 0,5** Grundflächenzahl
- 0,8** Geschossflächenzahl
-  Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
-  Bäume
-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P** Hier: Öffentliche Parkfläche

Gemeinde Werpeloh

**Anlage 1
der Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 10,
1. Änderung**

**Bisherige zeichnerische
Festsetzungen im
Bebauungsplan Nr. 10
- unmaßstäblich -**

**Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung
„Gewerbegebiet Werpeloh Süd“,
der Gemeinde Werpeloh**

- Schalltechnischer Bericht

Nr. LL12530.1/01 -

SCHALLTECHNISCHER BERICHT NR. LL12530.1/01

zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd"
der Gemeinde Werpeloh

Auftraggeber:

B. Hüntelmann Verpachtungs
GmbH & Co. KG
Große-Kreuz-Straße 5
49751 Werpeloh

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Matthias Krummen

Datum:

29.06.2017



ZECH Ingenieurgesellschaft mbH Lingen • Hessenweg 38 • 49809 Lingen
Tel +49 (0)5 91 - 8 00 16-0 • Fax +49 (0)5 91 - 8 00 16-20 • E-Mail Lingen@zechgmbh.de

IMMISSIONSSCHUTZ

BAUPHYSIK

PRÜFLABORE

www.zechgmbh.de

1.) Zusammenfassung

Die Gemeinde Werpeloh plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd". Hier sollen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 festgesetzt werden.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurden durch Schallausbreitungsberechnungen auf der Grundlage der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" die zulässigen Emissionskontingente der Plangebietsflächen ermittelt. Dabei wurde eine Gewerbelärmvorbelastung aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen berücksichtigt. Weiterhin wurden zukünftig geplante Gewerbeflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh ebenfalls mit in die Schallausbreitungsberechnungen einbezogen. Damit wurde eine Gesamtgewerbelärmbetrachtung durchgeführt, bei der alle im Bereich der Immissionspunkte vorhandenen und aktuell möglichen Gewerbeflächen berücksichtigt wurden.

Die Plangebietsflächen und zukünftigen Gewerbeflächen wurden dabei so kontingentiert, dass insgesamt im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen mit den Gebietseinstufungen eines Dorfgebietes (MD)/Mischgebietes (MI) und eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) unter Berücksichtigung der o. g. Gewerbelärmvorbelastung keine unzulässigen Geräuschimmissionen zu erwarten sind.

Grundlage für diese Beurteilung bilden durchgeführte Schallausbreitungsberechnungen zur Kontingentierung des Plangebietes.

Der nachfolgende Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen mit größter Sorgfalt erstellt.
Dieser Bericht besteht aus 19 Seiten und 6 Anlagen.

Lingen, den 29.06.2017 MK/DW

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH

geprüft durch:


Dipl.-Ing. Christoph Blasius

erstellt durch:


i. V. Dipl.-Ing. Matthias Krummen

Messstelle nach § 29b BImSchG für
Geräusche, Gerüche, Erschütterungen
und Luftinhaltsstoffe
(Gruppen I (G, P, O) IV (P, O), V und VI)

ZECH Ingenieurgesellschaft mbH
Immissionsschutz · Bauphysik
Hessenweg 38 · 49809 Lingen (Ems)
Tel. 05 91 - 80 01 60 · Fax 05 91 - 8 00 16 20

INHALT

	<u>Seite</u>
1.) Zusammenfassung.....	2
2.) Situation und Aufgabenstellung	5
3.) Schalltechnische Orientierungs- und Immissionsrichtwerte	6
4.) Vorgehensweise.....	8
5.) Vorbelastung aus Bebauungsplänen und Zusatzbelastung aus dem FNP.....	10
5.1 Vorbelastung aus Bebauungsplänen.....	10
5.2 Zusatzbelastung aus dem FNP	10
6.) Berechnungsverfahren zur Gewerbelärmsituation.....	12
7.) Emissionskontingentierung	13
7.1 Ermittlung der Emissionskontingente	13
7.2 Berechnungsergebnisse zur Emissionskontingentierung.....	14
8.) Empfehlungen für die textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan	15
9.) Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen.....	17
10.) Anlagen	18

2.) Situation und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Werpeloh plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd". Hier sollen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 festgesetzt werden.

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung sind durch Schallausbreitungsberechnungen die zulässigen Emissionskontingente des o. g. Plangebietes auf der Grundlage der DIN 45691 [7] zu bestimmen. Bei den Berechnungen sind auch zukünftige Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh zu berücksichtigen und ebenfalls mit Emissionskontingenten zu versehen. Bei den o. g. Schallausbreitungsberechnungen ist weiterhin eine Gewerbelärmvorbelastung aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen zu berücksichtigen.

Die Lage des Plangebietes ist der Anlage 1 bzw. Anlage 3 zu entnehmen. Die berücksichtigten zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes sowie die berücksichtigte Gewerbelärmvorbelastung aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Durch die Festsetzung der zulässigen Schallemissionen in Form von Emissionskontingenten in den Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Werpeloh sollen größtmögliche Planungsfreiheiten erzielt sowie die Einhaltung der zulässigen Immissionsricht- bzw. -zielwerte durch das Plangebiet im Bereich der Wohnnachbarschaft gewährleistet werden.

Formulierungsvorschläge für die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind anzuführen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind in Form eines gutachtlichen Berichtes zu erläutern.

3.) Schalltechnische Orientierungs- und Immissionsrichtwerte

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung werden zur Beurteilung der Gewerbelärm-situation im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Gemeinde Werpeloh die nächstgelegenen vorhandenen und möglichen (IP 13 bis IP 15) Wohnnutzungen mit den Gebietseinstufungen eines Dorfgebietes (MD)/Mischgebietes (MI) und eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) betrachtet. Die Lage der Immissionspunkte ist dem Digitalisierungsplan der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Nummerierung der Immissionspunkte beginnt mit IP 03. Die Immissionspunkte IP 01 und IP 02 beschreiben ein Wohnhaus im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Werpeloh mit der Gebietseinstufung eines Gewerbegebietes. Diese Immissionspunkte werden im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet, da sie innerhalb der umliegenden mit zu untersuchenden Gewerbeflächen liegen. In einer auf dieser Untersuchung aufbauenden schalltechnischen Untersuchung zum Betrieb der B. Hüntelmann Verpachtungs GmbH & Co. KG werden diese Immissionspunkte IP 01 und IP 02 betrachtet.

Gemäß der TA Lärm [3] bzw. Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 [2] sind die folgenden Immissionsrichtwerte durch Gewerbelärm einzuhalten:

Tabelle 1 Schalltechnische Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm

Immissionspunkte	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte für Gewerbelärm in dB(A)	
		tags	nachts
IP 01 bis IP 15, IP 17 bis IP 23	WA	55	40
IP 16, IP 24, IP 25	MI / MD	60	45

Im Sinne des vorsorgenden Immissionsschutzes [1] werden auch im Rahmen der Bauleitplanung zur Beurteilung von Gewerbelärmimmissionen die Bewertungsgrundsätze der TA Lärm [3] angewendet.

Der Beurteilungszeitraum tags ist die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Als Beurteilungszeitraum nachts ist die lauteste Stunde in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr zu betrachten.

Bezüglich Gewerbelärm sollen einzelne Geräuschspitzen den einzuhaltenden Richtwert am Tag um nicht mehr als 30 dB und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

Gemäß TA Lärm [3] ist grundsätzlich die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Summe der Gewerbelärmeinwirkungen anzustreben.

Nach Nummer 3.2.1, Abs. 7 der TA Lärm [3] setzt die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und - sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten - die Bestimmung der Vor- sowie der Gesamtbelastung voraus.

Die Bestimmung der Lärmvorbelastung kann unter Umständen entfallen, wenn die Geräuschimmissionen der betrachteten Anlage die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten, da die Anlage dann keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert. Sollte bereits eine Ausschöpfung der Richtwerte durch die Vorbelastung vorliegen, so würde selbst dann keine relevante Überschreitung von Richtwerten stattfinden (≤ 1 dB). Werden die Richtwerte anteilig um mindestens 10 dB unterschritten, so liegen die Immissionspunkte nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

4.) Vorgehensweise

Die Gemeinde Werpeloh plant die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd". Hier sollen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 festgesetzt werden.

Zunächst wurde die Gewerbelärmvorbelastung aus umliegenden rechtskräftigen Bebauungsplänen mit den hier festgesetzten Emissionskontingenten an den Immissionspunkten durch Schallausbreitungsberechnungen ermittelt. Die außerhalb des Plangebietes vorhandenen relevanten Gewerbebetriebe liegen alle innerhalb der o. g. mit Emissionskontingenten versehenen rechtskräftigen Bebauungspläne und werden somit bei der Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung berücksichtigt.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich der Betrieb der B. Hüntelmann Verpachtungs GmbH & Co. KG. Bei weiteren Schallausbreitungsberechnungen wurden die Emissionskontingente des Plangebietes so optimiert, dass hierdurch der o. g. Betrieb lärmtechnisch abgebildet wird, es aber insgesamt zu keinen unzulässigen Immissionen im Bereich der Immissionspunkte kommt. Die aus den ermittelten Emissionskontingenten hervorgerufenen Immissionszielwerte sind durch den Gesamtbetrieb der B. Hüntelmann Verpachtungs GmbH & Co. KG einzuhalten.

Weiterhin wurden bei den Schallausbreitungsberechnungen zukünftige Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh berücksichtigt und ebenfalls mit Emissionskontingenten versehen. Diese wurden so optimiert, dass es insgesamt - unter Berücksichtigung der Gewerbelärmvorbelastung aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie der Zusatzbelastung aus dem Plangebiet - im Bereich der Immissionspunkte zu keinen unzulässigen Geräuschimmissionen kommt.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde somit eine Gesamtgewerbelärbetrachtung durchgeführt, bei der alle im Bereich der Immissionspunkte vorhandenen und aktuell möglichen Gewerbeflächen berücksichtigt wurden.

Die Ergebnistabelle der Anlage 4 ist so aufgebaut, dass sich aus der Gewerbelärmvorbelastung der rechtskräftigen Bebauungspläne und der Zusatzbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh die Immissionszielwerte für die Emissionskontingente des Plangebietes ergeben.

Die Gesamtgewerbelärmbelastung an den Immissionspunkten ergibt sich aus der energetischen Summe der Gewerbelärmvorbelastung der rechtskräftigen Bebauungspläne, der Zusatzbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh sowie der Zusatzbelastung aus den Emissionskontingenten des Plangebietes.

Da hier eine Gesamtgewerbelärmbetrachtung durchgeführt wurde, bei der alle im Bereich der Immissionspunkte vorhandenen und aktuell möglichen Gewerbeflächen berücksichtigt wurden, wurde bei den Schallausbreitungsberechnungen folgendes angewendet:

- wenn die energetische Summe aus der Gewerbelärmvorbelastung der rechtskräftigen Bebauungspläne und der Zusatzbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh die Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten ausschöpft, muss die Zusatzbelastung aus den Emissionskontingenten des Plangebietes die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB unterschreiten.
- wenn die energetische Summe aus der Gewerbelärmvorbelastung der rechtskräftigen Bebauungspläne und der Zusatzbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh die Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten um mindestens 6 dB unterschreitet, kann die Zusatzbelastung aus den Emissionskontingenten des Plangebietes die Immissionsrichtwerte alleine ausschöpfen.
- ergeben Berechnungen für die Zusatzbelastung aus den Emissionskontingenten des Plangebietes eine Unterschreitung der Richtwerte von mehr als 6 dB, so wird der Immissionszielwert für das Plangebiet auf 6 dB unter Immissionsrichtwert festgelegt, da das Plangebiet bei dieser Unterschreitung der Richtwerte gemäß TA Lärm [3] im Regelfall - bei der hier durchgeführten Gesamtgewerbelärmbetrachtung - keinen relevanten Beitrag zur Gesamtlärmsituation liefert. Sollte bereits eine Ausschöpfung der Richtwerte durch die energetische Summe aus der Gewerbelärmvorbelastung der rechtskräftigen Bebauungspläne und der Zusatzbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh vorliegen, so würde selbst dann keine relevante Überschreitung von Richtwerten stattfinden (≤ 1 dB).

5.) Vorbelastung aus Bebauungsplänen und Zusatzbelastung aus dem FNP

5.1 Vorbelastung aus Bebauungsplänen

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurde eine Gewerbelärmvorbelastung aus den im Bereich der Immissionspunkte vorhandenen rechtskräftigen Bebauungsplänen durch Schallausbreitungsberechnungen ermittelt. In diesen Bebauungsplänen sind Schallemissionsbeschränkungen in Form von Emissionskontingenten L_{EK} je m^2 festgesetzt. Folgende Bebauungspläne wurden dabei berücksichtigt:

- B-Plan Nr. 13, Fläche GE 1: $L_{EK} = 57/42$ dB(A), tags/nachts
- B-Plan Nr. 13, Fläche GE 2: $L_{EK} = 64/49$ dB(A), tags/nachts
- B-Plan Nr. 18, Fläche GE 1 - GE 3: je $L_{EK} = 65/50$ dB(A), tags/nachts
- B-Plan Nr. 19, Fläche GE: $L_{EK} = 65/50$ dB(A), tags/nachts
- B-Plan Nr. 21, Fläche GE 1 - GE 2: je $L_{EK} = 65/50$ dB(A), tags/nachts

Die Lage der jeweiligen Flächen ist dem Lageplan der Anlage 2 zu entnehmen.

5.2 Zusatzbelastung aus dem FNP

Im Rahmen dieser schalltechnischen Untersuchung wurde eine Gewerbelärmvorbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh berücksichtigt. Für die jeweiligen Gewerbegebietsflächen wurden dabei folgende Emissionskontingente L_{EK} je m^2 angesetzt:

- FNP, GE-Fläche 1: $L_{EK} = 54/39$ dB(A), tags/nachts
- FNP, GE-Fläche 2: $L_{EK} = 56/41$ dB(A), tags/nachts
- FNP, GE-Fläche 3: $L_{EK} = 56/41$ dB(A), tags/nachts

- FNP, GE-Fläche 4: $L_{EK} = 58/43$ dB(A), tags/nachts
- FNP, GE-Fläche 5: $L_{EK} = 57/42$ dB(A), tags/nachts
- FNP, GE-Fläche 6: $L_{EK} = 59/44$ dB(A), tags/nachts
- FNP, GE-Fläche 7: $L_{EK} = 58/43$ dB(A), tags/nachts
- FNP, GE-Fläche 8: $L_{EK} = 60/45$ dB(A), tags/nachts
- FNP, GE-Fläche 9: $L_{EK} = 60/45$ dB(A), tags/nachts

Die Lage der jeweiligen Flächen ist dem Lageplan der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie der Zusatzbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh können der Anlage 4 entnommen werden. Die zugehörigen Emissionsansätze sind in der Anlage 5 aufgeführt.

6.) Berechnungsverfahren zur Gewerbelärmsituation

Die äquivalenten Dauerschalldruckpegel bei Mitwind, $L_{FT}(DW)$, die sich an den betrachteten Immissionspunkten ergeben, werden gemäß DIN ISO 9613-2 [5] nach Gleichung (3) berechnet:

$$L_{FT}(DW) = L_W + D_C - A$$

mit

$L_{FT}(DW)$	\triangleq	äquivalenter Dauerschalldruckpegel bei Mitwindbedingungen
L_W	\triangleq	Schalleistungspegel
D_C	\triangleq	Richtwirkungskorrektur
A	\triangleq	Dämpfung, die während der Schallausbreitung von der Punktquelle zum Empfänger vorliegt

Die Dämpfung A wird berechnet mit:

A_{div}	\triangleq	Dämpfung auf Grund geometrischer Ausbreitung
-----------	--------------	--

Entsprechend der DIN 45691 [7] werden bei den Schallausbreitungsberechnungen zur Kontingenzierung des Plangebietes, zur Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie der Zusatzbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh keine weiteren Dämpfungsparameter berücksichtigt.

Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt mit Hilfe der Immissionsprognose-Software SoundPLAN [9]. Die Eingabedaten und Berechnungsergebnisse können den Datenblättern der Anlagen entnommen werden.

7.) Emissionskontingentierung

7.1 Ermittlung der Emissionskontingente

Die Lage des zu kontingentierenden Plangebietes ist dem Digitalisierungsplan der Anlage 3 bzw. der Anlage 6 (mit zugehörigen Richtungssektoren und Zusatzkontingenten) zu entnehmen. Hier sind auch die relevanten Immissionspunkte dargestellt.

Die Schalleistungspegel der jeweiligen Teilflächen werden mit Hilfe der folgenden Gleichung berechnet:

$$L_W = L_{EK} + 10 \cdot \log (S/S_0)$$

mit

L_W \triangleq Schalleistungspegel der Teilfläche in dB(A)

L_{EK} \triangleq Emissionskontingent pro m² in dB(A)

S \triangleq Flächeninhalt der jeweiligen Teilfläche in m²

S_0 \triangleq Bezugsfläche (1m²)

Die Ausbreitungsberechnung erfolgt nach dem im Kapitel 6 beschriebenen Verfahren.

Bei der Berechnung wurde von einer mittleren Quellhöhe der schallabstrahlenden Flächen von 5 m über Gelände und freier Schallausbreitung, d. h. ohne Abschirmwirkung von Gebäuden etc., im Geltungsbereich der Plangebietsflächen ausgegangen.

Zur Vermeidung unzulässiger Emissionsschwerpunkte auf einem Betriebsgrundstück darf die nach dem Flächenbedarf insgesamt zulässige Schalleistung nicht ohne weitere Prüfung auf einen kleinen Bereich konzentriert werden. In einem solchen Fall ist unter Zugrundelegung der Größe der Fläche, des Abstandes zum nächstliegenden Immissionsort und des flächenbezogenen Schalleistungspegels die Fläche ggf. in Teilflächen zu unterteilen, bis der Abstand einer Fläche zum Immissionsort der Bedingung $r \geq 1,5 d$ entspricht, mit d als relevantem Durchmesser der Teilflächen in Verlängerung des Abstandes r .

Die erforderliche Zerlegung der Teilflächen zur Einhaltung dieses Abstandskriteriums wird von dem verwendeten Programm SoundPLAN 7.1 [9] rechenintern durchgeführt.

Auf der Grundlage der Ausführungen zur Gewerbelärmvorbelastung aus den rechtskräftigen Bebauungsplänen sowie der Zusatzbelastung aus den zukünftigen Gewerbegebietsflächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Werpeloh (siehe Kapitel 5) wurden die folgenden Emissionskontingente L_{EK} je m^2 für die Plangebietsflächen iterativ ermittelt:

Bebauungsplangebiet Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd"

B-Plan Nr. 10, GE: $L_{EK} = 65/50$ dB(A), tags/nachts

7.2 Berechnungsergebnisse zur Emissionskontingentierung

Auf Grund der in Kapitel 7.1 iterativ ermittelten Emissionskontingente L_{EK} ergeben sich im Bereich der relevanten Immissionspunkte die in der Ergebnistabelle der Anlage 4 aufgeführten anteiligen Beurteilungspegel durch das Plangebiet.

Wie der Tabelle 4 zu entnehmen ist, wurden für das Plangebiet Zusatzkontingente definiert, um eine optimalere Ausnutzung der möglichen Immissionszielwerte für das Plangebiet zu gewährleisten. Die Lage der Richtungssektoren A bis E mit den jeweiligen Zusatzkontingenten ist auch der Anlage 6 zu entnehmen.

Weiterhin kann der Ergebnistabelle der Anlage 4 entnommen werden, dass die einzuhaltenden Immissionszielwerte durch das Plangebiet unter Berücksichtigung der ermittelten Zusatzkontingente an allen betrachteten Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden.

Da in dieser Untersuchung eine Gesamtgewerbelärgbetrachtung durchgeführt wurde, ist somit im Bereich der betrachteten Immissionspunkte insgesamt mit keinen unzulässigen Geräuschimmissionen durch Gewerbelärm zu rechnen.

8.) Empfehlungen für die textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan

Aus den Ergebnissen dieser schalltechnischen Untersuchung ergeben sich die folgenden Empfehlungen für die textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd" der Gemeinde Werpeloh.

"Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 je m^2 der Betriebsfläche weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)		
Teilfläche	$L_{EK, tags}$	$L_{EK, nachts}$
GE	65	50

Diese Emissionskontingente beziehen sich auf die schützenswerten Nutzungen im Allgemeinen Wohngebiet westlich des Plangebietes sowie auf die schützenswerten Nutzungen im umliegenden unbeplanten Außenbereich bzw. mit den Gebietseinstufungen eines Dorfgebietes / Mischgebietes.

Richtungssektoren

Für die in den - im Plan dargestellten - Richtungssektoren A bis E liegenden Immissionsorte dürfen die Emissionskontingente L_{EK} der einzelnen Teilflächen um folgende Zusatzkontingente erhöht werden:

Sektor	Zusatzkontingent tags	Zusatzkontingent nachts
A	7	7
B	7	7
C	7	7
D	1	1
E	0	0

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Sonderfallregelungen

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze). Ferner erfüllt eine Nutzung auch dann die Anforderungen des Bebauungsplanes, wenn sie - unabhängig von den festgesetzten Emissionskontingen-ten - im Sinne der seltenen Ereignisse der TA Lärm zulässig sind."

Bei Aufnahme der o. g. Formulierungen für die textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd" der Gemeinde Werpeloh sind somit aus schalltechnischer Sicht keine unzulässigen Geräuschimmissionen durch die Änderung dieses Bebauungsplanes zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes möchten wir darauf hinweisen, dass - anhand der aktuellen Rechtsprechung - sicherzustellen ist, dass Betroffene verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnisse von den Inhalten von DIN-Vorschriften erlangen können, soweit diese Normen eine textliche Festsetzung erst bestimmen. Demzufolge ist zu empfehlen, dass die Gemeinde Werpeloh die DIN-Normen zur Verfügung und zur Einsicht bereithält. Hierzu ist ein gesonderter Hinweis im Bebauungsplan anzuraten.

9.) Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen

Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschsituation im Bereich des Plangebietes werden folgende Normen, Richtlinien und Unterlagen herangezogen:

- | | | |
|-----|---|---|
| [1] | DIN 18005-1
Ausgabe Juli 2002 | Schallschutz im Städtebau, Teil 1
Grundlagen und Hinweise für die Planung |
| [2] | Beiblatt 1 zu DIN 18005-1
Ausgabe Mai 1987 | Schallschutz im Städtebau, schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung |
| [3] | TA Lärm
Ausgabe Aug. 1998 | Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 |
| [4] | DIN 4109-1 & DIN 4109-2
Ausgabe Juli 2016 | Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderung
Schallschutz im Hochbau - Teil 2: rechnerische Nachweise |
| [5] | DIN ISO 9613-2,
Ausgabe Okt. 1999 | Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien,
Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren |
| [6] | Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Dr. Jürgen Kötter
(Stand Juli 2000) | Pegel flächenbezogener Schalleistung und Bauleitplanung |
| [7] | DIN 45691
Ausgabe Dez. 2006 | Geräuschkontingentierung |
| [8] | E-Mail-Verkehr und Telefonate von Dezember 2016 bis Juni 2017 mit der B. Hüntelmann Verpackung GmbH & Co. KG, dem Büro für Stadtplanung Gieselmann und Müller GmbH, der schomaker+henschel Part GmbH sowie der Samtgemeinde Sögel | Besprechung der schalltechnischen Untersuchung, Übermittlung von Daten und Unterlagen |
| [9] | SoundPlan GmbH,
71522 Backnang | Immissionsprognose Software-SoundPLAN, Version 7.4 vom 02.06.2017 |

10.) Anlagen

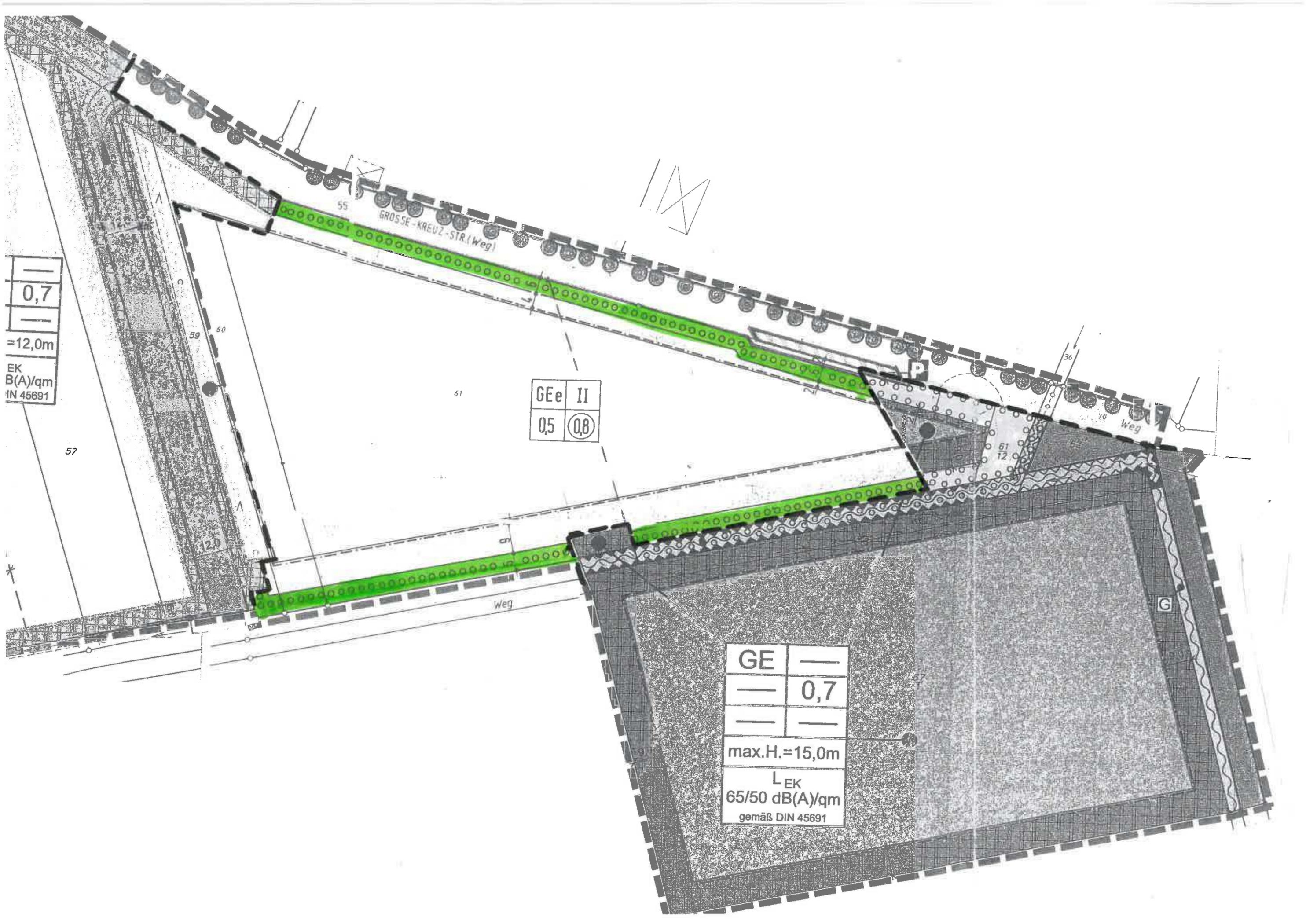
- Anlage 1: Bebauungsplangebiet Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd" der Gemeinde Werpeloh
- Anlage 2: Digitalisierungsplan zur Ermittlung der Vorbelastung aus Bebauungsplänen und der Zusatzbelastung aus dem FNP
- Anlage 3: Digitalisierungsplan zur Emissionskontingentierung des Plangebietes
- Anlage 4: Ergebnistabelle
- Anlage 5: Emissionsansätze zur Ermittlung der Vorbelastung aus Bebauungsplänen und der Zusatzbelastung aus dem FNP
- Anlage 6: Emissionsansätze zur Emissionskontingentierung des Plangebietes mit Darstellung der zugehörigen Zusatzkontingente und Richtungssektoren

Anlage 1: Bebauungsplangebiet Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd" der Gemeinde Werpeloh

—
0,7
—
=12,0m
EK
B(A)/qm
IN 45691

G E e	II
0,5	0,8

GE	—
—	0,7
—	—
max.H.=15,0m	
L _{EK}	
65/50 dB(A)/qm	
gemäß DIN 45691	



57

59 60

61

36

70

61
12

G

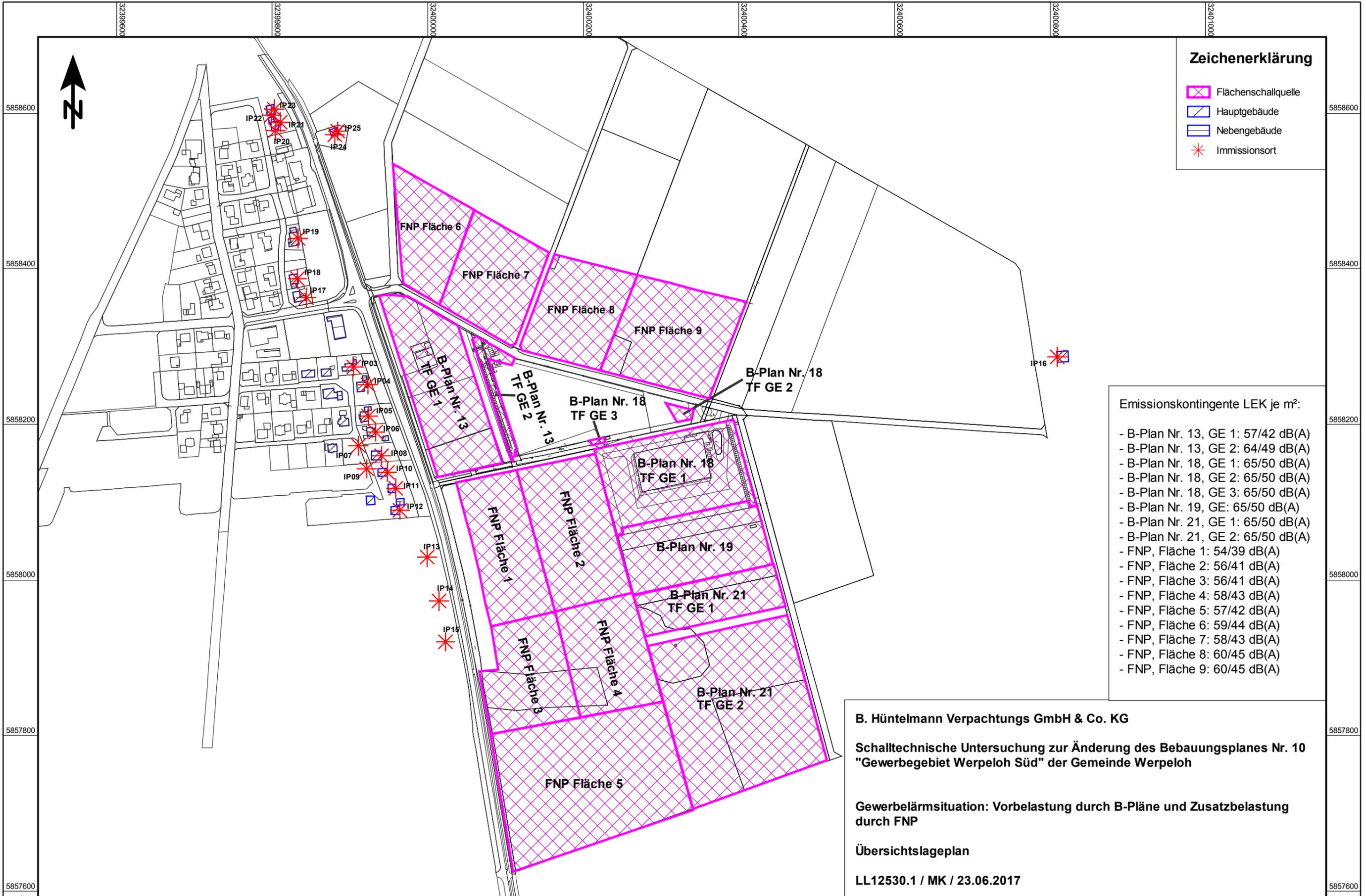
Weg

GROSSE-KREUZ-STR. (Weg)

55

12,0

Anlage 2: Digitalisierungsplan zur Ermittlung der Vorbelastung aus Bebauungsplänen und der Zusatzbelastung aus dem FNP



Zeichenerklärung

- Flächenschallquelle
- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Immissionsort

- Emissionskontingente LEK je m²:
- B-Plan Nr. 13, GE 1: 57/42 dB(A)
 - B-Plan Nr. 13, GE 2: 64/49 dB(A)
 - B-Plan Nr. 18, GE 1: 65/50 dB(A)
 - B-Plan Nr. 18, GE 2: 65/50 dB(A)
 - B-Plan Nr. 18, GE 3: 65/50 dB(A)
 - B-Plan Nr. 19, GE: 65/50 dB(A)
 - B-Plan Nr. 21, GE 1: 65/50 dB(A)
 - B-Plan Nr. 21, GE 2: 65/50 dB(A)
 - FNP, Fläche 1: 54/39 dB(A)
 - FNP, Fläche 2: 56/41 dB(A)
 - FNP, Fläche 3: 56/41 dB(A)
 - FNP, Fläche 4: 58/43 dB(A)
 - FNP, Fläche 5: 57/42 dB(A)
 - FNP, Fläche 6: 59/44 dB(A)
 - FNP, Fläche 7: 58/43 dB(A)
 - FNP, Fläche 8: 60/45 dB(A)
 - FNP, Fläche 9: 60/45 dB(A)

B. Hüntelmann Verpachtungs GmbH & Co. KG

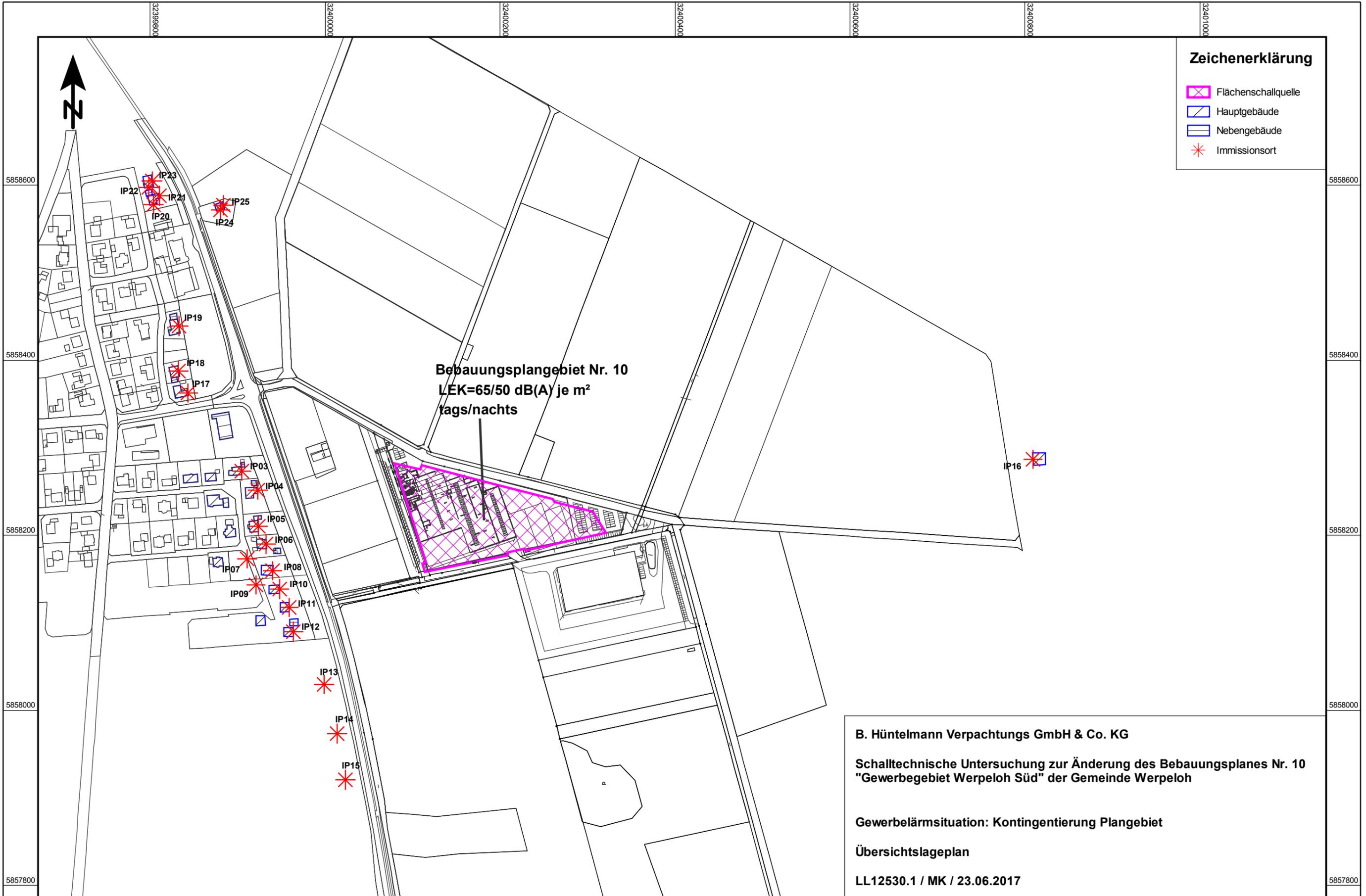
Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd" der Gemeinde Werpeloh

Gewerbelärsituation: Vorbelastung durch B-Pläne und Zusatzbelastung durch FNP

Übersichtslageplan

LL12530.1 / MK / 23.06.2017

Anlage 3: Digitalisierungsplan zur Emissionskontingentierung des Plangebietes



Zeichenerklärung

	Flächenschallquelle
	Hauptgebäude
	Nebengebäude
	Immissionsort

Bebauungsplangebiet Nr. 10
LEK=65/50 dB(A) je m²
tags/nachts

B. Hüntelmann Verpachtungs GmbH & Co. KG

Schalltechnische Untersuchung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10
 "Gewerbegebiet Werpeloh Süd" der Gemeinde Werpeloh

Gewerbelärmsituation: Kontingentierung Plangebiet

Übersichtslageplan

LL12530.1 / MK / 23.06.2017

Anlage 4: Ergebnistabelle

Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Werpeloh

Berechnungsergebnisse

Name	Immissionsort			Immissionsrichtwert		Vorbelastung B-Pläne + Zusatzbelastung FNP		Immissionszielwert B-Plan Nr. 10		Kontingent B-Plan Nr. 10		Differenz Kontingent - IZW		Zusatzkontingent B-Plan Nr. 10		Gesamtkontingent B-Plan Nr. 10		Differenz Gesamtkontingent - IZW	
	Stockwerk	Nutzung	Richtung	IRW _T [dB(A)]	IRW _N [dB(A)]	L _{r,T} [dB(A)]	L _{r,N} [dB(A)]	L _{rIZW,T} [dB(A)]	L _{rIZW,N} [dB(A)]	L _{rK,T} [dB(A)]	L _{rK,N} [dB(A)]	L _{rDiff,T} [dB]	L _{rDiff,N} [dB]	in dB		L _{rK,T} [dB(A)]	L _{rK,N} [dB(A)]	L _{rDiff,T} [dB]	L _{rDiff,N} [dB]
IP03: Im Weidengrund 12	EG	WA	O	55	40	53	38	50	35	48	33	-2	-2	0	0	48	33	-2	-2
	1.OG	WA	O	55	40	53	38	50	35	48	33	-2	-2	0	0	48	33	-2	-2
IP04: Im Weidengrund 9	EG	WA	O	55	40	54	39	49	34	48	33	-1	-1	0	0	48	33	-1	-1
	1.OG	WA	O	55	40	54	39	49	34	48	33	-1	-1	0	0	48	33	-1	-1
IP05: Im Weidengrund 14	1.OG	WA	O	55	40	54	39	49	34	48	33	-1	-1	0	0	48	33	-1	-1
	EG	WA	O	55	40	54	39	49	34	48	33	-1	-1	0	0	48	33	-1	-1
IP06: Im Weidengrund 16	EG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
	1.OG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
	2.OG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
IP07: Im Weidengrund 20	1.OG	WA		55	40	53	38	50	35	48	33	-3	-3	0	0	48	33	-3	-3
	EG	WA		55	40	53	38	50	35	48	33	-3	-3	0	0	48	33	-3	-3
IP08: Im Weidengrund 18	EG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
	1.OG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
IP09: Ginsterweg 13	EG	WA		55	40	53	38	50	35	48	33	-2	-2	0	0	48	33	-2	-2
	1.OG	WA		55	40	53	38	50	35	48	33	-2	-2	0	0	48	33	-2	-2
IP10: Ginsterweg 15	EG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
	1.OG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
IP11: Ginsterweg 17	1.OG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
	EG	WA	O	55	40	54	39	49	34	49	34	0	0	0	0	49	34	0	0
IP12: Ginsterweg 18	1.OG	WA	O	55	40	54	39	49	34	48	33	-1	-1	1	1	49	34	0	0
	EG	WA	O	55	40	54	39	49	34	48	33	-1	-1	1	1	49	34	0	0
IP13: zukünftiges WA (A)	EG	WA		55	40	55	40	49	34	48	33	-1	-1	1	1	49	34	0	0
	1.OG	WA		55	40	55	40	49	34	48	33	-1	-1	1	1	49	34	0	0
IP14: zukünftiges WA (B)	EG	WA		55	40	55	40	49	34	47	32	-2	-2	1	1	48	33	-1	-1
	1.OG	WA		55	40	55	40	49	34	47	32	-2	-2	1	1	48	33	-1	-1
IP15: zukünftiges WA (C)	EG	WA		55	40	55	40	49	34	46	31	-3	-3	1	1	47	32	-2	-2
	1.OG	WA		55	40	55	40	49	34	46	31	-3	-3	1	1	47	32	-2	-2
IP16: Im Sünnekamp 1	EG	MI	W	60	45	50	35	60	45	40	25	-20	-20	7	7	47	32	-13	-13
	1.OG	MI	W	60	45	50	35	60	45	40	25	-20	-20	7	7	47	32	-13	-13
IP17: Gartenstraße 24	1.OG	WA	O	55	40	52	37	52	37	45	30	-7	-7	7	7	52	37	0	0
	EG	WA	O	55	40	52	37	52	37	45	30	-7	-7	7	7	52	37	0	0
IP18: Gartenstraße 22	EG	WA	O	55	40	51	36	53	38	45	30	-8	-8	7	7	52	37	-1	-1
	1.OG	WA	O	55	40	51	36	53	38	45	30	-8	-8	7	7	52	37	-1	-1
IP19: Gartenstraße 18	1.OG	WA	O	55	40	51	36	53	38	44	29	-9	-9	7	7	51	36	-2	-2
	EG	WA	O	55	40	51	36	53	38	44	29	-9	-9	7	7	51	36	-2	-2
IP20: Gartenstraße 10	1.OG	WA	S	55	40	49	34	55	40	42	27	-13	-13	7	7	49	34	-6	-6
	EG	WA	S	55	40	49	34	55	40	42	27	-13	-13	7	7	49	34	-6	-6
IP21: Gartenstraße 10	1.OG	WA	O	55	40	49	34	55	40	42	27	-13	-13	7	7	49	34	-6	-6
	EG	WA	O	55	40	49	34	55	40	42	27	-13	-13	7	7	49	34	-6	-6
IP22: Gartenstraße 8	1.OG	WA	S	55	40	48	33	55	40	42	27	-13	-13	7	7	49	34	-6	-6
	EG	WA	S	55	40	48	33	55	40	42	27	-13	-13	7	7	49	34	-6	-6
IP23: Gartenstraße 8	1.OG	WA	O	55	40	48	33	55	40	42	27	-13	-13	7	7	49	34	-6	-6
	EG	WA	O	55	40	48	33	55	40	42	27	-13	-13	7	7	49	34	-6	-6
IP24: Hauptstraße 1	EG	MI	S	60	45	50	35	60	45	43	28	-17	-17	7	7	50	35	-10	-10
	1.OG	MI	S	60	45	50	35	60	45	43	28	-17	-17	7	7	50	35	-10	-10
IP25: Hauptstraße 1	EG	MI	O	60	45	50	35	60	45	43	28	-17	-17	7	7	50	35	-10	-10
	1.OG	MI	O	60	45	50	35	60	45	43	28	-17	-17	7	7	50	35	-10	-10

Anlage 5: Emissionsansätze zur Ermittlung der Vorbelastung aus Bebauungsplänen und der Zusatzbelastung aus dem FNP

Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Werpeloh 2017-03-29 Gesamtvorbelastung



Legende

Name		Name der Schallquelle
Gruppe		Gruppenname
Kommentar		
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
l oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
Li	dB(A)	Innenpegel
R'w	dB	Bewertetes Schalldämm-Maß als Einzahlwert
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung

Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Werpeloh 2017-03-29 Gesamtvorbelastung



Name	Gruppe	Kommentar	Tagesgang	Z m	I oder S m,m ²	Li dB(A)	R'w dB	L'w dB(A)	Lw dB(A)
B-Plan Nr. 13, GE 1	Standard Gewerbelärm	57/42 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	53,3	18893,4			57,0	99,8
B-Plan Nr. 13, GE 2	Standard Gewerbelärm	64/49 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	53,7	2510,4			64,0	98,0
B-Plan Nr. 18, GE 1	Standard Gewerbelärm	65/50 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	52,9	19628,5			65,0	107,9
B-Plan Nr. 18, GE 2	Standard Gewerbelärm	65/50 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	53,2	465,5			65,0	91,7
B-Plan Nr. 18, GE 3	Standard Gewerbelärm	65/50 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	53,2	117,9			65,0	85,7
B-Plan Nr. 19	Standard Gewerbelärm	65/50 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	52,8	15852,8			65,0	107,0
B-Plan Nr.21, GE 1	Standard Gewerbelärm	65/50 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	52,8	10245,0			65,0	105,1
B-Plan Nr.21, GE 2	Standard Gewerbelärm	65/50 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	52,7	37579,6			65,0	110,7
FNP Fläche 1	Standard Gewerbelärm	54/39 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	52,4	15313,9			54,0	95,9
FNP Fläche 2	Standard Gewerbelärm	56/41 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	52,7	19144,6			56,0	98,8
FNP Fläche 3	Standard Gewerbelärm	56/41 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	51,8	14303,3			56,0	97,6
FNP Fläche 4	Standard Gewerbelärm	58/43 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	52,3	15062,9			58,0	99,8
FNP Fläche 5	Standard Gewerbelärm	57/42 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	51,6	37858,5			57,0	102,8
FNP Fläche 6	Standard Gewerbelärm	59/44 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	54,5	11111,4			59,0	99,5
FNP Fläche 7	Standard Gewerbelärm	58/43 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	54,4	14201,1			58,0	99,5
FNP Fläche 8	Standard Gewerbelärm	60/45 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	54,2	14199,8			60,0	101,5
FNP Fläche 9	Standard Gewerbelärm	60/45 dB(A)/m ²	nachts -15 dB	54,0	18861,9			60,0	102,8

Anlage 6: Emissionsansätze zur Emissionskontingentierung des Plangebietes mit Darstellung der zugehörigen Zusatzkontingente und Richtungssektoren

Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Werpeloh 2017-03-01_Plangebiet ohne Zusatzkontingente



Legende

Name		Name der Schallquelle
Kommentar		
Tagesgang		Name des Tagesgangs
Z	m	Z-Koordinate
I oder S	m,m ²	Größe der Quelle (Länge oder Fläche)
L'w	dB(A)	Leistung pro m, m ²
Lw	dB(A)	Anlagenleistung

**Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Werpeloh
2017-03-01_Plangebiet ohne Zusatzkontingente**



Name	Kommentar	Tagesgang	Z m	I oder S m,m²	L'w dB(A)	Lw dB(A)	
Plangebiet B-Plan Nr. 10	65/50 tags/nachts	nachts -15 dB	53,4	16402,3	65,0	107,1	

Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Werpeloh

Geräuschkontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L{EK} nach DIN45691 weder tags (6:00 - 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 - 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilfläche	L(EK),T	L(EK),N
Plangebiet B-Plan Nr	65	50

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt5.

Änderung des B-Planes Nr. 10 der Gemeinde Werpeloh

Geräuschkontingentierung

Vorschlag für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan:

Für in den im Plan dargestellten Richtungssektoren A bis # liegende Immissionsorte darf in den Gleichungen (6) und (7) der DIN45691 das Emissionskontingent $L\{EK\}$ der einzelnen Teilflächen durch $L\{EK\}+L\{EK,zus\}$ ersetzt werden



Referenzpunkt

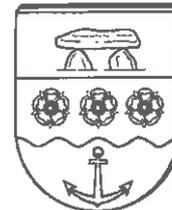
X	Y
32400200,05	5858220,36

Sektoren mit Zusatzkontingenten

Sektor	Anfang	Ende	EK,zus,T	EK,zus,N
A	289,0	311,0	7	7
B	311,0	21,0	7	7
C	21,0	182,0	7	7
D	182,0	244,0	1	1
E	244,0	289,0	0	0

AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2019

Ausgegeben in Meppen am 31.01.2019

Nr. 3

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
28 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	21	39 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Hubert Neesen, Meppen	24
29 Sitzung des Personalausschusses	21	40 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Raming-Freesen, Oberlangen	25
30 Bekanntmachung; Landratswahl am 26. Mai 2019; Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	21	B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
31 Bekanntmachung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Hermann Engelken, Haren (Ems)	21	41 Bekanntmachung; Vorkaufsrechtssatzung der Gemeinde Bawinkel zur Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts an Flächen nach § 25 Absatz 1 Nummer 2 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bereich Ortsmitte und Begründung zur Satzung über das besondere Vorkaufsrecht der Gemeinde Bawinkel für den Bereich Ortsmitte vom 18.12.2018	25
32 Bekanntmachung; Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); RaWa Bioenergie GmbH & Co. KG, Dersum	22	42 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Börger; Bebauungsplan Nr. 26 „Großer Sand III“ der Gemeinde Börger; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	27
33 Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Firma Prowind GmbH, Osna-brück	22	43 Jahresabschluss der Eurohafen Emsland GmbH für das Geschäftsjahr 2017	27
34 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA GmbH, Walchum	23	44 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haren (Ems) für das Haushaltsjahr 2019 vom 18.12.2018	28
35 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); BEWA, Walchum	23	45 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Hüven (Hebesatzsatzung 2019)	29
36 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Grote Geflügelmast GbR, Meppen	23	46 Bekanntmachung; 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lengerich in der Gemeinde Bawinkel	29
37 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Bernhard Hüntelmann, Lorup	24		
38 Veröffentlichung des Ergebnisses der Vor-Ort-Besichtigung von Tierhaltungsanlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie 2010-75/EU); Wilhelm Munk, Lorup	24		

	Inhalt	Seite		Inhalt	Seite
47	Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Stadt Lingen (Ems); Bebauungsplan Nr. 15, Teil X, Ortsteil Bramsche mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung; Baugebiet: „Industriepark Lingen- Süd“	30	57	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 24 „Steinkamp, 4. Erweiterung“ der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	35
48	Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems); Flächennutzungsplan; Änderung Nr. 48; Bereich: „Westlich der Edisonstraße“; hier: Genehmigung der Änderung	30			
49	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Meppen für das Haushaltsjahr 2019	31		C. Sonstige Bekanntmachungen	
50	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 2018	32	58	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Emsbüren A31, Landkreis Emsland	36
51	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Salzbergen für das Haushaltsjahr 2019	32	59	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Fresenburg-Düthe, Landkreis Emsland	36
52	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Spahnharrenstätte (Hebesatzsatzung 2019)	33			
53	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sustrum über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der ehrenamtlich tätigen Personen vom 16.07.2012	33			
54	Satzung der Gemeinde Sustrum über die Abweichung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahme (Westweg) in der Gemeinde Sustrum	34			
55	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpeloh Süd“, 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	34			
56	Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet, 2. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)	35			

Diese Aufwandsentschädigung setzt sich folgendermaßen zusammen:

- | | |
|--|----------------------|
| a) Aufwandsentschädigung Bürgermeister
(darin enthalten eine Telefonkostenpauschale von | 410,00 €
50,00 €) |
| b) Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Gemeindedirektor | 190,00 € |
| c) Fahrtkostenpauschale (vgl. § 4 Abs. 2) | 120,00 € |

Seit dem 01.01.2013 wird die Aufwandsentschädigung für den Zeitraum der Ausübung der Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister wie folgt aufgeteilt und ausgezahlt:

	Monatsbetrag	Jahresbetrag
steuerfrei gem. § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG i. V. m. R 3.12 Abs. 3 S. 3 LStR	312,00 €	3.744,00 €
der darüber hinaus gehende Betrag in Höhe von wird im Rahmen eines sog. Minijobs verbeitragt und pauschal versteuert	408,00 €	4.896,00 €
Gesamt Aufwandsentschädigung	720,00 €	8.640,00 €

Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgeolten.

- (2) Neben den Beträgen nach § 2 wird dem stellv. Bürgermeister, zugleich allgemeiner Verwaltungsvertreter, monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 € gewährt.

Sustrum 15.11.2018

GEMEINDE SUSTRUM

Heinz-Hermann Hoppe
Bürgermeister

54 Satzung der Gemeinde Sustrum über die Abweichung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand der straßenbaulichen Maßnahme (Westweg) in der Gemeinde Sustrum

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Sustrum vom 03.02.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 10 vom 15.04.1993) hat der Gemeinderat Sustrum in der Sitzung am 06.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Anteil der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand wird auf 20 % der durch den Landeszuschuss nicht gedeckten Kosten festgesetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage des Beschlusses des Gemeinderates am 06.12.2018 in Kraft.

Sustrum, 16.01.2019

GEMEINDE SUSTRUM

Stellv. Bürgermeister
- Hans-Georg Schubert -

55 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpeloh Süd“, 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpeloh Süd“, 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpeloh Süd“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 10 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Gewerbegebiet Werpeloh Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

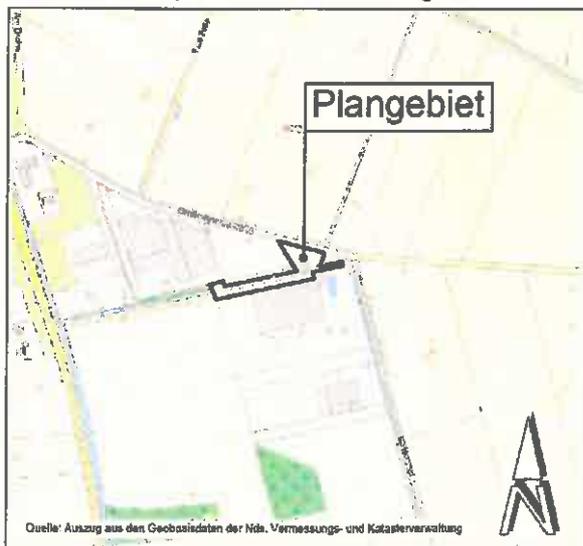
Werpeloh, 23.01.2019

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

56 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet, 2. Erweiterung“, 1. Änderung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet, 2. Erweiterung“, 1. Änderung mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet, 2. Erweiterung“, 1. Änderung, ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 18 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Gewerbegebiet, 2. Erweiterung“, 1. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

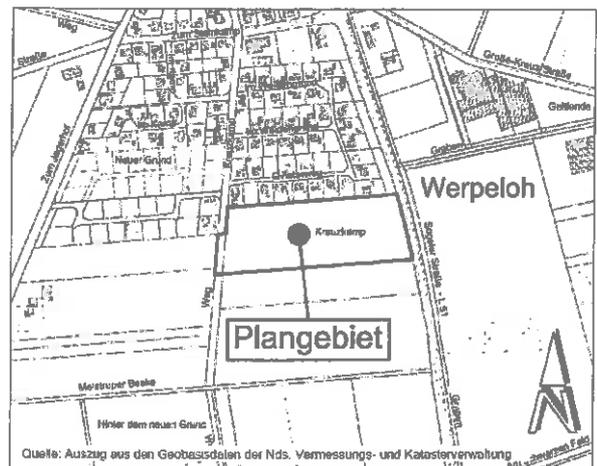
Werpeloh, 23.01.2019

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor

57 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 24 „Steinkamp, 4. Erweiterung“ der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b in Verbindung mit § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 24 „Steinkamp, 4. Erweiterung“ mit Begründung im beschleunigten Verfahren nach § 13a i. V. m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 „Steinkamp, 4. Erweiterung“ ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 24 liegt mit Begründung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Steinkamp, 4. Erweiterung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werpeloh, 23.01.2019

GEMEINDE WERPELOH
Der Gemeindedirektor